

# **Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter**

## **des Abwasserzweckverbandes Gleistal**

### **(Abwasserabgabesatzung) vom 20.12.2004**

Auf der Grundlage des § 8, Abs. 1 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Thüringer Abwasserabgabengesetz - ThürAbwAG -) und des § 2 Abs. 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) erlässt der Abwasserzweckverband Gleistal (AZV) folgende Satzung:

#### **§ 1**

#### **Abgabbeerhebung**

Der Zweckverband erhebt zur Abwälzung der von ihm nach § 9 Abs. 2, Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) i. V. m. § 7 des ThürAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

#### **§ 2**

#### **Abgabebetabstand**

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt und für dessen Einleitung der Zweckverband entsprechend § 9 Abs. 2 AbwAG i. V. m. § 7 ThürAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

#### **§ 3**

#### **Entstehen, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Die Abgabeschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres für dieses Jahr und wird durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Abwasserabgabe wird jährlich abgerechnet. Sie wird fällig einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.
- (3) Auf die Abgabeschuld sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der AZV die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

#### **§ 4**

#### **Abgabeschuldner**

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstückes, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, soweit dieser Einleiter im Sinne des AbwAG ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

#### **§ 5**

#### **Abgabemaßstab**

- (1) Die Abgabe wird nach den Wassermengen berechnet, die dem Grundstück aus öffentlichen und bzw. oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführt werden, abzüglich der vorbehaltlich des Absatzes (2) nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Abgabepflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit

Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 16 m<sup>3</sup> / Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Großviehzahl. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Viehzählungsgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, daß es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor dem Entstehen der Abgabeschuld stattgefunden haben.

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom AZV zu schätzen (Als Anhaltswert gilt ein Jahresverbrauch von 38 m<sup>3</sup>/Einwohner), wenn:

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(2) Vom Abzug nach Absatz (1) sind ausgeschlossen :

1. Wassermengen bis zu 5m<sup>3</sup> monatlich, sofern es sich um Wasser für laufende wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
2. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
3. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
4. das zur Bewässerung von Gartenflächen verwendete Wasser, sofern nicht gärtnerische Nutzung zu Erwerbszwecken betrieben wird und die Gartenfläche nicht größer als 800 m<sup>2</sup> ist.

## **§ 6 Abgabesatz**

Der Abgabesatz beträgt 0,79 Euro pro Kubikmeter Wasser.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Bürgel, den 20.12.2004

Kunze  
Verbandsvorsitzender

Siegel

### **„Bekanntmachungsvermerk“**

Die Abwasserabgabesatzung vom 20.12.2004 wurde im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises, Ausgabe 13/2004, am 30.12.2004 öffentlich bekannt gemacht.

Bürgel, 03.01.2005

Kunze  
Verbandsvorsitzender

Siegel